



Mitgliederinformation XI / 2018

Brandgefahr

Aufgrund der langanhaltenden Trockenheit steigt die Waldbrandgefahr stetig an. Seit 24.07.2018 wurde die Waldbrandgefahr auf die zweithöchste Stufe 4 erhöht. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz rief zudem am 24.07. die erste von insgesamt zwei Gefahrenstufen aus. Die örtlichen Feuerwehren werden in den nächsten Tagen die Güllefässerkapazitäten nachfragen.

Futterbörse

Die Trockenheit wirkt sich auch auf die Futtermenge aus. Der zweite Schnitt war dürrtig, der dritte Schnitt wird vielerorts ausfallen. Um unsere LandwirtInnen zu unterstützen, bieten wir eine Futterbörse an. Unter 0561-41411 können Sie uns melden, ob Sie Futter abgeben können oder welches benötigen. Wir finden den passenden Handelspartner stellen den Kontakt her. Preisverhandlungen sind jedoch Sache der Beteiligten.

Düngebedarfsermittlung Herbst

Wie schon im vergangenen Jahr, muss auch in diesem Herbst vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen von Stickstoff auf Ackerland eine Düngebedarfsermittlung erstellt werden. Dabei sollte der Bedarf der Kulturen im Vorfeld zur Düngung bestimmt und dokumentiert werden. Eine Herbsdüngung ist dabei nach der Ernte der Hauptfrucht auch 2018 ausschließlich zu folgenden Kulturen erlaubt:

- zu **Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter** bei Aussaat bis 15. September
- zu **Wintergerste nach Getreidevorfrucht** mit einer Aussaat bis 01. Oktober

Zu diesen Kulturen darf eine Düngung bis 01. Oktober erfolgen.

- zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen

Zu diesen Kulturen darf eine Düngung bis 01. Dezember erfolgen.

Alle weiteren Ackerkulturen unterliegen der Sperrfristregelung nach § 8 der DüV aus 2017 und dürfen im Herbst nicht gedüngt werden.

Bei den genannten Kulturen dürfen 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg Ammonium-N/ha nicht überschritten werden.

Grundsätzlich gilt, dass eine Düngung nur bei einem tatsächlichen Bedarf erfolgen kann, was eine gute Bestandsentwicklung voraussetzt. Nur dann besteht auch ein Düngebedarf.

Es empfiehlt sich, über Untersuchungen der Nährstoffgehalte der ausgebrachten Wirtschaftsdünger oder Gärreste die Ausbringungsmenge zu bestimmen. Im Vergleich zur Düngebedarfsermittlung im Frühjahr handelt es sich auch in diesem Herbst nur um eine vereinfachte Bedarfsermittlung.

Aufgrund der unterdurchschnittlichen Erntemenge ist nicht überall ein Stickstoffbedarf gegeben. Vor allem viehhaltende Betriebe könnten Schwierigkeiten bekommen, ihre Gülle auszubringen.

Folgende Möglichkeiten gibt es, um einen Bedarf zu generieren:

- Anbau von Futterzwischenfrüchten mit einer Nutzung in 2018,
- Einsatz von Zwischenfrüchte mit hohem Nährstoffbedarf in der Fruchtfolge (also keine leguminosenhaltigen Mischungen)
- Zwischenfrüchte mit hoher Aufwuchsleistung, wie Ölrettich, Senf etc. (sofern es die Fruchtfolge erlaubt) einsetzen,
- früher Aussaattermin der Futter- und/oder Zwischenfrüchte, um diesen einen entsprechenden Aufwuchs zu ermöglichen
- frühe Rapsaussaart unter Beachtung passender Sorten

Diese Maßnahmen sollen eine bestmögliche Stickstoffaufnahme gewährleisten.

Auf unserer Homepage www.kbv-kassel.de stehen sowohl die Tabelle des LLH als auch eine Excel-Tabelle des HBV zum Download bereit.

Stoffstrombilanz

Ab 1. Juli müssen alle Betriebe, die eine Stoffstrombilanz erstellen müssen, ihre Belege über Nährstoffströme sammeln (Wer das Kalenderjahr gewählt hat, sammelt bereits seit 1. Januar).

Legen Sie sich am besten einen Ordner für die Stoffstrombilanz an, in dem Sie Kopien aller Belege abheften.

Zugänge von Stickstoff oder Phosphor:

- mineralische und organische Dünger
- Bodenhilfsstoffe
- Saatgut
- Futtermittel (auch hier müssen N- und P-Gehalte auf den Futtersäcken ausgewiesen sein!)
- Zugekaufte Nutztiere

Die Stoffstrombilanz muss erstellt werden, wenn...

- der Betrieb mehr als 50 GV vorweisen kann oder 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche **und** mehr als 2,5, GV je Hektar hat
- der viehhaltende Betrieb, der die Grenzen von 1. nicht erreicht, aber anfallenden Wirtschaftsdünger anderer Betrieb zuführt
- Betriebe mit Biogasanlagen und viehhaltenden Betrieb in einem funktionalen Zusammenhang stehen

Der Kreisbauernverband unterstützt Sie bei der Erstellung von Düngebedarfsermittlungen und Stoffstrombilanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kreisbauernverband Kassel e. V



Vereinfachte N-Düngebedarfsermittlung im Herbst 2017

Nur für Raps, Wintergerste (nur nach Getreidevorfrucht, (Aussaat bis 01.10.)),
Zwischenfrucht, Feldfutter (Aussaat bis 15.09.), Gemüse, Erdbeeren, oder Beerenobst.

Betrieb: _____

Betriebsnummer: _____

Datum der Düngebedarfsermittlung: _____

Grundsätzlich keine Düngung **nach** Mais, Zuckerrüben, Raps, Kartoffeln, Feldgemüse und Leguminosen!

Nr.	Schlag/ Bewirtschaftungseinheit	letzte Hauptfrucht im Jahr 2017	nachfolgende Kultur mit Düngebedarf	Aussaat- datum	Erntereste a = abgefahren/ v = verblieben	langj. organische Düngung ¹⁾	Stickstoff-Düngebedarf kg N/ha
Beispiel	Schlag 2	Weizen	Wintergerste	bis 01.10.	v	nein	60 kg Gesamt-N
Beispiel	Schläge 3, 4, 5	Wintergerste	Weidelgras	bis 15.09.	a	nein	30 kg Ammonium-N

1) langjährig organisch gedüngt = jährliche Anwendung innerhalb der letzten drei Jahre.